

1. VERWALTUNGSHAUSHALT

1.1. Außerplanmäßige Ausgaben

1. HHSt. 11200.57300	Ersatzvornahmen	1.000 €
2. HHSt. 21100.67810	Rückzahlungen an übrige Bereiche (Hortgebühren)	300 €
3. HHSt. 21100.67810	Rückzahlungen an übrige Bereiche (Hortgebühren)	1.000 €
4. HHSt. 40000.67410	Erstattungen an das Jobcenter (Arbeitsplatzkosten)	4.800 €
5. HHSt. 50100.66100	Mitgliedsbeiträge	1.000 €
6. HHSt. 50100.67800	Erstattungen an übrige Bereiche	100 €
7. HHSt. 62000.67800	Erstattungen an übrige Bereiche	100 €

1.2. Überplanmäßige Ausgaben

8. HHSt. 11300.67000	Erstattungen an den Bund (Kraftfahrt-Bundesamt)	+	400 €
9. UA 21100 / 27000	EU-Schulobstprogramm Schuljahresversorgung	+	4.000 €
10. HHSt. 30000.71800	Zuschüsse für Kunst- und Kulturpflege	+	10.000 €
11. HHSt. 41280.67810	Rückzahlungen an übrige Bereiche	+	100 €
12. HHSt. 61300.60200	Uneinbringliche Forderungen (Statikerkosten)	+	1.200 €
13. HHSt. 79200.65510	Erstellung Konzeption zur Steigerung der verkehrstechnischen Entwicklung im Wartburgkreis	+	400 €

2. VERMÖGENSHAUSHALT

2.1. Außerplanmäßige Ausgaben

- keine -

2.2. Überplanmäßige Ausgaben

14. HHSt. 27000.95000	Sanierungsmaßnahmen Förderschule Bad Salungen (GB), O.-Grotewohl-Str. 81	+	15.000 €
-----------------------	--	---	----------

Erläuterungen zu den außer- und überplanmäßigen Ausgaben

1. VERWALTUNGSHAUSHALT

1.1. Außerplanmäßige Ausgaben

1. HHSt. 11200.57300 Ersatzvornahmen

1.000 €

Aufgrund des zum 01. Januar 2013 vollumfänglich in Kraft getretenen Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) wurde eine zwangsweise Durchsetzung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten im Rahmen einer Ersatzvornahme erforderlich. Die dabei entstandenen Kosten sind gemäß § 26 Absatz 2 SchfHWG durch den Eigentümer zu tragen.

Da im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 für Ersatzvornahmen keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden, die entstandenen bzw. bis zum Jahresende 2013 eventuell noch entstehenden Ausgaben jedoch zu leisten waren bzw. sind, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 1.000 € in der Haushaltsstelle 16000.52000 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 14. März 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

2. HHSt. 21100.67810 Rückzahlungen an übrige Bereiche (Hortgebühren)

300 €

Aufgrund einer Beschwerde über zu Unrecht eingezogene Hortgebühren wurde bekannt, dass im Zuge der Umstellung des Antragsverfahrens zur Hortbetreuung im Schuljahr 2012 / 2013 vermutlich ein Softwarefehler bzw. Anwenderfehler auftrat. Dieser führte dazu, dass ein Kind, welches bereits abgemeldet war, wieder in der Buchungsliste erschien. Daraufhin wurden die Einzugsermächtigung wieder aktiviert und die Hortgebühren vom Konto der Eltern abgebucht.

Um die unberechtigt eingezogenen Hortgebühren für die Monate September bis Dezember 2012 in Höhe von insgesamt 264,00 € zurückzahlen zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 300 € in der Haushaltsstelle 21100.66200 - Vermischte Ausgaben.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 10. Januar 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

3. HHSt. 21100.67810 Rückzahlungen an übrige Bereiche (Hortgebühren)

1.000 €

Durch Meldungen verschiedener Eltern in Bezug auf zu Unrecht eingezogene Hortgebühren wurde bekannt, dass im Zuge der Erfassung und Umstellung von Anträgen zum Schuljahr 2012 / 2013 vermutlich ein Softwarefehler bzw. Anwenderfehler aufgetreten ist (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 2.).

Um die bereits vorliegenden Fälle unberechtigt eingezogener Hortgebühren zurückzahlen und eventuelle zusätzliche Fälle bis zum Jahresende 2013 abdecken zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine erneute außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 500 € in der Haushaltsstelle 21100.58000 - Verpflegung, in Höhe von 200 € in der Haushaltsstelle 22500.58000 - Verpflegung, in Höhe von 100 € in der Haushaltsstelle 27000.58000 - Verpflegung und in Höhe von 200 € in der Haushaltsstelle 27000.67210 - Gastschülerbeiträge.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 31. Januar 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

4. HHSt. 40000.67410 Erstattungen an das Jobcenter (Arbeitsplatzkosten)

4.800 €

Mit dem Einsatz eines kommunalen Controllers in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) soll eine reibungslose Zusammenarbeit sichergestellt werden. Da der Controller seinen Arbeitsplatz im Jobcenter hat, wurde erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 eine Vereinbarung zur Kostenerstattung der Arbeitsplatzkosten zwischen dem Wartburgkreis und dem Jobcenter geschlossen. Die Ausgaben belaufen sich auf 393,05 € pro Monat zahlbar in halbjährlichen Raten.

Diese Vereinbarung war zur Haushaltsplanung 2013 noch nicht bekannt, sodass zur Einhaltung der Zahlungsverpflichtung in o.g. Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.800 € sachlich und zeitlich unabweisbar wurde.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 3.000 € in der Haushaltsstelle 41258.25120 - Kostenersatz iE sowie Minderausgaben in Höhe von 1.800 € in der Haushaltsstelle 02000.52000 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 13. Mai 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

5. HHSt. 50100.66100 Mitgliedsbeiträge

1.000 €

Beide Dienststellen des Gesundheitsamtes sind als Gelbfieberimpfstelle zugelassen. Dieses Angebot wird von den Bürgern der Wartburgregion sowie der angrenzenden Landkreise vielfach in Anspruch genommen. Um die Qualität der Reisimpfberatungen weiter zu verbessern und Beratungsmaterialien kostengünstiger als bisher zu erhalten, wurde entschieden,

beim Centrum für Reisemedizin (CRM) eine Mitgliedschaft zu beantragen. Die Kosten belaufen sich im Rahmen des aktuell gültigen Sonderangebotes auf 39,90 € pro Monat und Dienststelle.

Um den Jahresbeitrag für beide Dienststellen nach Beantragung der Mitgliedschaft leisten zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 1.000 € in der Haushaltsstelle 54000.71820 - Anteilsfinanzierung PSBS Bad Salzungen (Christliche Wohnstätten Schmalkalden GmbH).

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 13. Mai 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

6. HHSt. 50100.67800 Erstattungen an übrige Bereiche

100 €

Mit Bescheid vom 13. März 2012 erhielt der Wartburgkreis eine Förderung für die Öffentlichkeitsarbeit der Selbsthilfekontaktstelle in Höhe von 3.250,00 €. Diese Mittel wurden entsprechend dem vorab eingezeichneten Jahres- bzw. Kosten- und Finanzierungsplan verwendet. Durch Einsparungen und Preisnachlässe entstanden zum Jahresende 2012 Minderausgaben in Höhe von 41,75 €, die nicht mehr zweckentsprechend eingesetzt werden konnten.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2013 teilte die Krankenkasse mit, dass die nicht verbrauchten Mittel zurückzuzahlen sind. Zur Haushaltsplanung 2013 wurde von einer vollständigen Mittelverwendung ausgegangen, sodass kein Haushaltsansatz für Rückzahlungen eingeplant wurde. Um dennoch der Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 100 € in der Haushaltsstelle 50100.65560 - Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten (Türöffnungen).

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 28. Februar 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

7. HHSt. 62000.67800 Erstattungen an übrige Bereiche

100 €

Zur zwischenzeitlichen Verwahrung von Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die von der Belegungsbindung zeitweise freigestellt werden, wurde ein Verwahrkonto (62000.0003) eingerichtet. Die eingegangenen Beträge werden einmal jährlich an das Land Thüringen weitergeleitet.

Im Haushaltsjahr 2012 entstanden insgesamt Einnahmen in Höhe von 434,30 €. Ein Betrag von 61,47 € wurde jedoch fälschlicherweise in der Haushaltsstelle 62000.10000 - Verwaltungsgebühren angenommen. Um den Bestand des Verwahrkontos zu korrigieren und danach die Auszahlung an das Land Thüringen veranlassen zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 100 € in der Haushaltsstelle 61300.57300 - Ersatzvornahmen.

Die o.a. außerplanmäßige Ausgabe wurde am 24. April 2013 von der Kreisbeigeordneten gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

1.2. Überplanmäßige Ausgaben

8. HHSt. 11300.67000 Erstattungen an den Bund (Kraftfahrt-Bundesamt)	+	400 €
---	----------	--------------

Am 21. Dezember 2012 wurde in der Zulassungsstelle, Außenstelle Eisenach, die letzte Abrechnung des Kassenautomaten für das Haushaltsjahr 2012 durchgeführt. Die zur Abrechnung benötigten Annahme- und Auszahlungsanordnungen wurden mit der Hauspost an das Straßenverkehrsamt übergeben. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage konnten die erforderlichen Unterschriften erst mit Datum vom 02. Januar 2013 eingeholt und die Anordnungen im Anschluss an die Kreiskasse übergeben werden.

Da am 02. Januar 2013 keine Auszahlung im Haushaltsjahr 2012 mehr möglich war, erfolgte die Zahlung der der Stadt Eisenach zustehenden Einnahmen (301,20 €) erst im Haushaltsjahr 2013 als Rotabsetzung in der Haushaltsstelle 11300.10100 - Verwaltungsgebühren (Kraftfahrt-Bundesamt).

Da die für das Kraftfahrtbundesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren regelmäßig an dieses weiterzuleiten sind, aber sich aufgrund der o.g. Rotabsetzung eine Verschiebung innerhalb der Haushaltsjahre 2012 und 2013 ergeben hat, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 400 € in der Haushaltsstelle 11300.65010 - Ausgaben für amtliche Vordrucke.

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 27. März 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

9. UA 21100 / 27000 EU-Schulobstprogramm Schuljahresversorgung	+	4.000 €
---	----------	----------------

Ergänzend zum Zuwendungsbescheid vom 26. Juli 2012 erließ das Thüringer Landesverwaltungsamt als Bewilligungsstelle im Rahmen des EU-Schulobstprogramms auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit in Verbindung mit den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung am 13. März 2013 einen Nachfinanzierungsbescheid in Höhe von 4.066,20 €. Dadurch verlängerte sich der Bewilligungszeitraum zur Lieferung von Obst und Gemüse sowie Obst- und Gemüseerzeugnissen für fünf Grundschulen und zwei Förderschulen (plus eine Außenstelle) um zwei Monate.

Da die Zuwendungen erst nach Vorleistung durch den Wartburgkreis abgerechnet werden können, wurden in o.g. Haushaltsstellen überplanmäßige Ausgaben in einer Gesamthöhe von 4.000 € (21100.59150: 3.100 €; 27000.59150: 900 €) sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 3.100 € in der Haushaltsstelle 21100.17150 - Zuweisungen des Landes (EU-Schulobstprogramm Schuljahresversorgung) sowie in Höhe von 900 € in der Haushaltsstelle 27000.17150 - Zuweisungen des Landes (EU-Schulobstprogramm Schuljahresversorgung).

Die o.a. überplanmäßigen Ausgaben wurden am 09. April 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

10. HHSt. 30000.71800 Zuschüsse für Kunst- und Kulturpflege	+ 10.000 €
--	-------------------

Mit Beschluss des Kreistages vom 19. Dezember 2012 (KT 317-32/2012) wurde der Landrat beauftragt, „wenn im Haushaltsvollzug 2013 Deckungsmittel (Mehreinnahmen / Minderausgaben) zur Verfügung stehen, eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 30000.71800 - Zuschüsse für Kunst- und Kulturpflege in Höhe von 10.000 € zu genehmigen und dafür diese Deckungsmittel zu verwenden“.

Mit Bescheid vom 26. März 2013 wurden die Schlüsselzuweisungen 2013 in Höhe von 37.974.308,13 € festgesetzt. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2013 in Höhe von 37.129.000 € bedeutete dies Mehreinnahmen in Höhe von 845.308,13 €.

Da die durch den Kreistagsbeschluss geforderten Voraussetzungen mit diesem Bescheid erfüllt waren, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 € in der Haushaltsstelle 90000.04100 - Schlüsselzuweisungen.

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 23. April 2013 von der Kreisbeigeordneten gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

11. HHSt. 41280.67810 Rückzahlungen an übrige Bereiche	+ 100 €
---	----------------

Im Fall einer Hilfeempfängerin wurden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit Aufwendungsersatz erbracht. Grund hierfür war einzusetzendes Vermögen in Form eines PKW, welcher durch Verkauf im Haushaltsjahr 2013 verwertet werden konnte. Die aus der Veräußerung erzielten Einnahmen waren von der Hilfeempfängerin zur Deckung ihres Bedarfs im Leistungszeitraum Juli bis Oktober 2012 einzusetzen. Das Geld ging am 11. März 2013 auf dem Konto des Wartburgkreises ein.

Da die Hilfeempfängerin für o.g. Zeitraum Selbstzahlerin und somit nicht von Sozialhilfe abhängig war, bestand für diesen Zeitraum auch kein Anspruch auf Unterhalt gegenüber einem nach bürgerlichen Recht Verpflichteten. Der für Juli bis Oktober 2012 gemäß § 94 SGB XII durch die Mutter tatsächlich geleistete pauschale Unterhalt war somit durch den Wartburgkreis an diese zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 wurden für derartige Rückzahlungen 100 € veranschlagt. Um die erforderliche Rückzahlung in Höhe von

124,50 € leisten zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Mehreinnahmen in Höhe von 100 € in der Haushaltsstelle 41500.24900 – Rückzahlung gewährter Hilfen avE (Darlehen gemäß §§ 36, 37 SGB XII).

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 21. März 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

12. HHSt. 61300.60200 Uneinbringliche Forderungen (Statikerkosten)	+ 1.200 €
---	------------------

Bei vorliegendem Bauantrag muss im Rahmen der Thüringer Bauordnung u.a. der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bauaufsichtsbehörde Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

In einem vorliegenden Fall beauftragte die Bauaufsicht des Wartburgkreises zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises einen Prüfsachverständigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde mit den Prüfsachverständigen vereinbart, die entsprechenden Gebührenrechnungen direkt an den Bauherrn zu übergeben. Im vorliegenden Fall wurde die Rechnung jedoch nicht durch den Bauherrn beglichen, sodass der Wartburgkreis die Zahlung zunächst vorschießen und anschließend per Bescheid vom Bauherrn zurückfordern musste.

Um die Rechnung in Höhe von 2.480,00 € – bei noch verfügbaren Haushaltsmitteln in Höhe von 1.322,00 € – beglichen zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.200 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 1.200 € in der Haushaltsstelle 61300.57300 – Ersatzvornahmen.

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 04. Februar 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

13. HHSt. 79200.65510 Erstellung Konzeption zur Steigerung der verkehrstechnischen Entwicklung im Wartburgkreis	+ 400 €
--	----------------

In Vorbereitung der Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Wartburgkreis sollte eine Ausschreibung über die Erstellung einer entsprechenden Konzeption erfolgen. Für diese Ausschreibung war zunächst ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, welches extern begleitet werden sollte. Die Kosten für diese Begleitung (inkl. Projekttagen) beliefen sich auf rund 5.355,00 €.

Im Haushaltsplan 2013 wurden für solche Zwecke 5.000 € veranschlagt. Um den Auftrag auslösen zu können, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 400 € in der Haushaltsstelle 79200.67500 - Abgeltung besonderer Leistungen (nach Auftrag).

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 02. Mai 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

Nachrichtlich: Die Kosten für die Erstellung einer Konzeption konnten zum Zeitpunkt der überplanmäßigen Bereitstellung für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses noch nicht konkret beziffert werden. Aufgrund dessen ist nach Vorlage der Kostenschätzung im Rahmen der Auftragsvergabe die Bewilligung einer erneuten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich.

2. VERMÖGENSHAUSHALT

2.1. Außerplanmäßige Ausgaben

- keine -

2.2. Überplanmäßige Ausgaben

14. HHSt. 27000.95000	Sanierungsmaßnahmen Förderschule Bad Salzungen (GB), O.-Grotewohl-Str. 81	+ 15.000 €
------------------------------	--	-------------------

Die Zufahrtsituation auf dem Schulgelände sollte aufgrund veränderter Fahrzeugmaße der Bring- und Holdienste verbessert werden. Nach der Abstimmung mit Trägern Öffentlicher Belange ergaben sich Ergänzungen (z.B. Verbot der Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes), die die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste überstiegen. Laut Kostenberechnung ergab sich ein Mehrbedarf in Höhe von 14.032,56 €.

Um den Mehrbedarf zu decken und eventuelle Unwägbarkeiten während der Bauphase (z.B. Baugrund) bereits jetzt finanziell abzusichern, wurde in o.g. Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung erfolgte gemäß § 114 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Minderausgaben in Höhe von 15.000 € in der Haushaltsstelle 22500.95180 - Sanierungsmaßnahmen RS "Am Ulsterberg" Unterbreizbach, Alt Räsa 3.

Die o.a. überplanmäßige Ausgabe wurde am 13. Mai 2013 vom Landrat gemäß § 5 Bst. g) der Hauptsatzung des Wartburgkreises genehmigt.

Krebs
Landrat